

Statuten des Modellautoclubs PS93

1. Name und Sitz

"PS 93" ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Frenkendorf.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des "RC-Modellautosports", die Pflege der Kameradschaft, die Förderung des Teamgeistes und die Durchführung von Aktivitäten.

3. Mitgliedschaft

3.1 Aktivmitglieder

Den Aktivmitgliedern stehen alle Leistungen des Vereins zur Verfügung. Insbesondere werden sie in Angelegenheiten mit Partnerorganisationen unterstützt und vertreten. Im Gegenzug nehmen Aktivmitglieder am Vereinsgeschehen teil und stellen sich bei der Organisation von Anlässen zur Verfügung. Der Vereinsbeitrag beträgt CHF 85.-- jährlich und ist bis spätestens 30 Tage nach der Generalversammlung zu entrichten. Eintritte sind jederzeit möglich und treten mit der Bezahlung des unveränderten Jahresbeitrages in Kraft.

3.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 20.-- und sind bei Anlässen und Vereinsversammlungen jederzeit als Gäste ohne Stimmberechtigung willkommen. Sie werden mindestens einmal jährlich über das Vereinsgeschehen informiert.

3.3 Ehrenmitglieder

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder oder aussenstehende natürliche sowie juristische Personen, die sich durch ausserordentliche Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder behalten ihre bisherigen Rechte im Verein.

3.4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten zu erfolgen. Die Vereinsversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht begleichen, das Ansehen des Vereins schädigen oder den ihnen übertragenen Aufgaben nicht nachkommen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre finanziellen Verpflichtungen und für allfällige vom Verein bezogene Gegenstände. Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Organisation

4.1 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vier Wochen im Voraus vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt. Sie ist für die Beschlussfassung an die Traktandenliste gebunden. Anträge sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung einzureichen. Jeweils im ersten Quartal eines neuen Vereinsjahres findet eine Generalversammlung statt.

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Präsident

Vize-Präsident

Kassier

Aktuar

Leitung Internet

Der Vorstand leitet alle Geschäfte, die ihm von der Vereinsversammlung und den Statuten zugesprochen werden.

Sämtliche Tätigkeiten des Vorstandes sind ehrenamtlich. Entschädigungen in jedweglicher Form bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

4.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevision prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung hierüber Bericht. Sie wird von zwei Revisoren durchgeführt, wobei der Präsident als zweiter Revisor fungieren kann. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

5. Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit der Vorstand. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

6. Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung

Die Vereinsversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder den Verein auflösen. Sie entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Unterbleibt ein solcher Beschluss, kommt das Vermögen einem gemeinnützigen Verein zugute.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten per 01.01.2011 in Kraft.

Der Präsident

Roland Greder